

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Februar 1900.

N^o 6.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . . . Seite 27
 2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im Schutzgebiete von Deutsch-Ost-Afrika 27
 3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1900 28
 4. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Ausführungs-vorschriften zum Reichsstempelgesetz; — Veränderungen

in dem Stände oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 30
 5. Marine und Schifffahrt: Erscheinen eines weiteren Festes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 31
 6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 31

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ersten Sekretär bei der Kaiserlichen Botschaft in Paris, Legationsrath von Below-Schlatau, zum General-Konsul in Budapest zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Genua beschäftigten Regierungs-Assessor von dem Knesebek ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Neapel beschäftigten Wize-Konsul Schlieben ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 71) und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599), ist dem Königlich preussischen Gerichts-Assessor Knaake in Dar-es-Salaam die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, innerhalb seines Amtsbezirkes im Schutzgebiete bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

